

Haus- und Badeordnung für die Immenstädter Bäder (Hallen- und Freibad)

Die Stadtwerke Immenstadt i. Allgäu unterhalten und betreiben das Freibad am Kleinen Alpsee sowie das Hallenbad im Schul- und Sportzentrum als öffentliche Einrichtungen, die nach Maßgabe dieser Haus- und Badeordnung jedermann zur Benutzung zugänglich sind. Die Bäder dienen der Förderung des Tourismus und der Gesundheit der Bevölkerung.

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich der Bäder einschließlich der Eingänge und der Außenanlagen.
- (2) Die Haus- und Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit dem Erwerb der Zutrittsberechtigung erkennt jeder Badegast die Haus- und Badeordnung sowie alle sonstigen Regelungen für einen sicheren und geordneten Betrieb an.
- (3) Die Einrichtungen der Bäder sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung oder Beschädigung haftet der Badegast für den Schaden. Für schuldhaftes Verunreinigen kann ein besonderes Reinigungsgeld erhoben werden, dessen Höhe im Einzelfall nach Aufwand festgelegt wird.
- (4) Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie dem Aufrechterhalten der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
- (5) Das Rauchen ist im Hallenbad verboten.
Im Freibad gilt folgende Regelung: Das Rauchen ist nur außerhalb des Umkleide-, Sanitär- und Badebereiches in den dafür ausgewiesenen Bereichen gestattet. Dafür bereitgestellte Aschenbecher sind zu benutzen. Die Liegewiesen sind von Zigarettenresten freizuhalten.
- (6) Behälter aus Glas oder Porzellan dürfen auf die jeweiligen Gelände der Bäder nicht mitgebracht werden.
- (7) Das Personal ggf. weitere Beauftragte der Bäder üben gegenüber allen Besuchern das Hausrecht aus. Besucher, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können vom Besuch der Bäder auch auf längere Zeit ausgeschlossen werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet.
- (8) Fundgegenstände sind an das Personal abzugeben. Über die Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.
- (9) Den Badegästen ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte oder Fernsehgeräte zu benutzen, zu musizieren oder zu lärmern, wenn es dadurch zu Belästigungen der übrigen Badegäste kommt.
- (10) Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung ist nicht gestattet. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Genehmigung der Betriebsleitung.

§ 2 Öffnungszeiten und Zutritt

- (1) Die Öffnungszeiten und der Einlassschluss werden öffentlich bekannt gegeben. Im Freibad kann die Öffnungszeit witterungsbedingt verlängert oder verkürzt werden. Ansprüche gegen den Betreiber können daraus nicht abgeleitet werden. Eingangsschluss ist 45 Minuten vor Betriebsende. Die Badezone ist 15 Minuten vor Betriebsschluss zu verlassen.
- (2) Die Betriebsleitung kann die Benutzung des Bades oder Teile davon, z.B. durch Schul- oder Vereinsschwimmen, Kursangebote oder Veranstaltungen sowie unvorhergesehene Ereignisse (z.B. Überfüllung, Technikausfall) einschränken, ohne dass daraus ein Anspruch auf Erstattung oder Ermäßigung des Eintrittsgeldes besteht.
- (3) Der Zutritt ist nicht gestattet:
 - Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
 - Personen, die Tiere mit sich führen,
 - Personen, die an einer meldepflichtigen, übertragbaren Krankheit (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder offener Wunden leiden,
 - Personen, die das Bad zu gewerblichen oder sonstigen nicht badüblichen Zwecken nutzen wollen.
- (4) Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können, ist die Benutzung der Bäder nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet.
- (5) Für Kinder unter 7 Jahren ist die Begleitung einer geeigneten Begleitperson erforderlich.
- (6) Nichtschwimmer dürfen nur die entsprechenden Nichtschwimmerbereiche benützen.
- (7) Jeder Badegast muss im Besitz eines gültigen Eintrittsausweises für die entsprechende Leistung sein. Die jeweils gültige Tarifordnung für die Bäder der Stadtwerke Immenstadt i. Allgäu ist Bestandteil dieser Haus- und Badeordnung.
- (8) Gelöste Eintrittsausweise werden nicht zurückgenommen, Entgelte bzw. Gebühren nicht zurückgezahlt.

§ 3 Haftung

- (1) Die Badegäste benutzen das Bad auf eigene Gefahr. Der Betreiber oder seine Erfüllungsgehilfen haften – außer für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit – nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die auf den Einstellplätzen der Bäder abgestellten Fahrzeuge. Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt eintreten oder nicht erkannt werden, haftet der Betreiber nicht.
- (2) Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet der Betreiber nur nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch bei Beschädigungen der Sachen durch Dritte.
Durch die Bereitstellung eines Garderobenschrankes und/oder eines

Wertfaches werden keine Verwahrpflichten begründet. In der Verantwortung des Badegastes liegt es, bei der Benutzung von Garderobenschränken und Wertfächern insbesondere diese zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und die Schlüssel/Datenträger sorgfältig aufzubewahren.

- (3) Bei Verlust der Zugangsberechtigung, von Garderobenschrank- oder Wertfachschlüsseln, Datenträgern des Zahlungssystems oder Leih Sachen wird ein Betrag in Rechnung gestellt, der dem Ersatzwert des Verlustgegenstandes entspricht.

§ 4 Benutzung der Bäder

- (1) Die Badezeit ist innerhalb der Öffnungszeiten unbeschränkt.
- (2) Der Badegast ist für das Verschließen des Garderobenschrankes und die Aufbewahrung des Schlüssels selbst verantwortlich. Für verlorene Garderobenmarken, Schlüssel u.ä. sind vor Aushändigung der Kleidung der Wert der Schlüssel/Garderobenmarken zu entrichten. In derartigen Fällen ist vor der Aushändigung der Kleidung das Eigentum an den Sachen nachzuweisen. Der Verlierer erhält diesen Betrag zurück, falls der Schlüssel/die Garderobenmarke gefunden wird.
Hinweis: Ein Anspruch auf Überlassung eines Garderobenschrankes besteht nicht!
- (3) Schränke und Wertfächer, die nach Betriebsschluss noch verschlossen sind, werden vom Badepersonal geöffnet. Der Inhalt wird danach als Fundsache behandelt. Ebenso wird mit den Einstellspinden im Freibad verfahren, wobei dies erst gilt, wenn die Freibadsaison beendet wird.
- (4) Vor der Benutzung der Becken muss eine Körperreinigung vorgenommen werden.
- (5) Barfußbereiche dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden.
- (6) Der Aufenthalt im Nassbereich der Bäder ist mit Ausnahme des Saunabereiches nur in Badekleidung gestattet.
- (7) Die angebotenen Wasserattraktionen verlangen Umsicht und Rücksichtnahme auf die anderen Badegäste.
- (8) Die Benutzung der Sprunganlage im Freibad ist nur nach der Freigabe durch das Aufsichtspersonal gestattet. Das Springen geschieht auf eigene Gefahr. Beim Springen ist unbedingt darauf zu achten, dass
 - der Sprungbereich frei ist,
 - nur eine Person das Sprungbrett bzw. den Sprungturm betritt.Das Unterschwimmen des Springbereiches bei Freigabe der Sprunganlage ist untersagt.
- (9) Rutschen dürfen nur entsprechend der aushängenden Beschilderungen benutzt werden. Der Sicherheitsabstand muss eingehalten werden. Der Landebereich muss sofort verlassen werden.
- (10) Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder Werfen anderer Personen in das Becken ist untersagt. Das Einspringen an den Beckenstirnseiten ist nur an den ausgewiesenen und nicht gesperrten Bereichen erlaubt.

- (11) Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten (z.B. Schwimmflossen, Tauchautomaten, Schnorchelgeräten) und Schwimmhilfen ist in den Wasserbecken nur mit Zustimmung des Aufsichtspersonals gestattet. Die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr.
- (12) Ballspiele dürfen nur in den dafür vorgesehenen Bereichen ausgeübt werden und andere Badebenutzer nicht gefährden.
- (13) Das Reservieren von Stühlen, Liegeplätzen, Liegen etc. ist nicht gestattet.
- (14) Speisen und Getränke dürfen nur zum eigenen Verzehr mitgebracht und im Hallenbad nur in den ausgewiesenen Bereichen bzw. im Freibad nur außerhalb des Umkleide-, Sanitär- und Badebereiches verzehrt werden.
- (15) In die Bäder dürfen keine Fahrzeuge, Fahrräder etc. gebracht werden.

§ 5 Besondere Einrichtungen

Für sonstige Einrichtungen der Bäder (z.B. Sauna, Bräunungsanlagen usw.) können besondere Benutzungsordnungen erlassen werden.

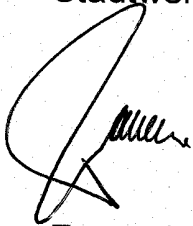
§ 6 Ausnahmen

- (1) Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen sowie dem Schul- und Vereinsschwimmen können von dieser Haus- und Badeordnung Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf. Wünsche, Anregungen und Beschwerden nimmt das Aufsichts- bzw. Kassenpersonal sowie die Betriebsleitung entgegen.
- (2) Bei Nutzung des Bades durch Vereine oder Schulklassen haben diese sich erst kurz vor Beginn der Belegungszeit im Bad einzufinden. Der Zugang wird erst gestattet, wenn der eingeteilte Verantwortliche (Vereinsleiter, Trainer, Klassenlehrer usw.) anwesend ist. Der Verantwortliche hat sich in das Belegbuch einzutragen. Der Verantwortliche hat das Bad nach Beendigung der Nutzung als letzter zu verlassen.
- (3) Beim Schul- und Vereinsschwimmen obliegt die Wasseraufsicht grundsätzlich den eingeteilten Verantwortlichen der Schulen und Vereine. Die Verantwortlichen müssen über das Rettungsschwimmabzeichen in Silber sowie über einen Nachweis der Fertigkeiten in Erste-Hilfe und Herz-Lungen-Wiederbelebung verfügen.
- (4) Die Qualifikation der eingeteilten Verantwortlichen ist der Betriebsleitung durch Vorlage der geforderten Qualifikationen nachzuweisen. Die Nutzer sind dafür verantwortlich, dass diese Qualifikationen dauerhaft erhalten bleiben. Werden diese Qualifikationen nicht erbracht, behält sich der Betreiber vor, die die entsprechenden Nutzer zu verpflichten, geeigneten Ersatz zu stellen.

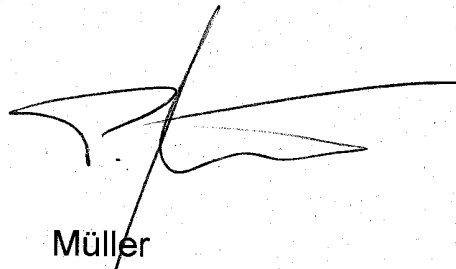
§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Haus- und Badeordnung tritt am 01.01.2015 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Haus u. Badeordnung für die Immenstädter Bäder (Hallen- und Freibad) vom 26.08.2008 außer Kraft.

Immenstadt, 31.12.2014
Stadtwerke Immenstadt i. Allgäu



Zengerle
Kfm. Werkleiter



Müller
Techn. Werkleiter

